Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde –
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bodenordnungsverfahren „Broock-Wessentin“

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde/Stadt Lübz

Aktenzeichen: 5433.3-76-34234
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 15.03.2019

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinde/Stadt Lübz

Ladung
zur Bekanntgabe und Erläuterung des I. Nachtrages zum Bodenordnungsplan sowie zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren „Broock-Wessentin“

Am 04.12.2019 fand der Termin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplans sowie der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) statt.

Gemäß § 60 FlurbG sind die daraus resultierenden Änderungen als Nachtrag I in den Bodenordnungsplan eingearbeitet worden.

Zur Bekanntgabe erhalten **die in den Nachtrag I involvierten Teilnehmer** neben dieser Ladung einen Auszug des Bodenordnungsplans, übersandt, der die entsprechend geänderten Nachweise sowie Kartenausschnitte enthält.

Zusätzliche liegt die textliche Fassung des über den Nachtrag I geänderten Bodenordnungsplans in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 27.05.2019 zur Einsichtnahme für die in den Nachtrag I involvierten Beteiligten und insbesondere für die Nebenbeteiligten[2)] im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin **montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr** zur Einsichtnahme aus.

1.) Vor dem Anhörungstermin werden die Erläuterungen und Grenzanzeigen wie folgt durchgeführt:

Zur vorherigen Erläuterung der den Teilnehmern auszugsweise zugestellten Nachtragsunterlagen des Bodenordnungsplans und zur neuen Feldeinteilung sowie zur Klärung noch offener Fragen setze ich nachfolgenden Terminzeitraum fest:

Montag, den 29.04.2019 bis Dienstag, den 30.04.2019
jeweils in von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Broock, Broocker Wohrte

Die unentgeltliche Anzeige der neuen Grundstücke in der Örtlichkeit (Grenzanzeige) wird nur auf Wunsch durchgeführt.
Den für die Grenzanzeigen vorgesehenen Zeitraum setze ich wie folgt fest:

von Dienstag, den 21.05.2019 bis Mittwoch, den 22.05.2019
jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminabsprache ist zwingend notwendig. Die Terminabsprache kann im Erläuterungstermin oder spätestens bis zum 15.05.2019 auch telefonisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, bei Frau Kulessa (Tel.: 0385 59586-375 und Frau Reichel Tel.:0385 59586-387) erfolgen.

2.) Den Termin zur Bekanntgabe des Nachtrages I zum Bodenordnungsplan sowie den Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Nachtrag I zum Bodenordnungsplan setze ich auf

Dienstag, den 28.05.2019 um 9.30 Uhr
im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg,
5. OG, Raum 515, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin

fest, zu dem Sie hiermit geladen werden.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 59 (2) FlurbG Widersprüche gegen den Nachtrag I zum Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Hierauf weise ich gemäß § 134 (1) (FlurbG) hin.

Ich mache ferner ausdrücklich darauf aufmerksam, dass allgemeine Auskünfte und Erläuterungen im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Ich bitte die Beteiligten, sich die erforderlichen Erläuterungen in den vorgesehenen Einzelterminen geben zu lassen.

Die Nebenbeteiligte weise ich darauf hin, dass Ihnen Ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin freigestellt ist.

Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann für die Beteiligten erforderlich, wenn einer der Teilnehmer oder Nebenbeteiligten gegen den Nachtrag I zum Bodenordnungsplan Widerspruch einlegen will.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der/Die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Vollmachtsvordrucke sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung integrierte ländliche Entwicklung, Frau Reichel,Tel.: 0385 / 59586-387, erhältlich.
Ich empfehle im Interesse der Beteiligten, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Im Auftrag

gez. M. Knoblich (LS)
Dezernent

---

1) als Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG
   - die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke und
   - die Eigentümer von i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet.

2) als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG
   - insbesondere die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
   - die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken
   - die Inhaber von Rechten an Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet,
   - die Empfänger von Grundstücken oder i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen aufgrund von Verzichtserklärungen und
   - die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken, die von der Festlegung der Grenze des Bodenordnungsgebietes nach § 56 Satz 3 FlurbG betroffen sind.

Teilnehmer und Nebenbeteiligte stellen die Beteiligten am Verfahren dar.

Ausfertigungsvermerk:
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, den 15.03.2019

Im Auftrag

M. Kulessa

(LS)